

RS Vwgh 2002/2/28 2001/16/0430

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §12 Abs1 Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/16/0431

Rechtssatz

Die Steuerschuld bei Schenkungen unter Lebenden entsteht gemäß § 12 Abs 1 Z 2 ErbStG mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung. Auf den Zeitpunkt einer allenfalls erforderlichen Genehmigung kommt es dabei nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160430.X01

Im RIS seit

08.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at